

01.10.2019

Unterrichtung

durch den Präsidenten des Landtags

Volksinitiative gem. Artikel 67 der Landesverfassung:

Volksinitiative mit der Kurzbezeichnung „Straßenbaubeiträge abschaffen“

Der Antrag der Volksinitiative wirbt für die Abschaffung der Straßenbauträge nach § 8 Abs. 1 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen. Eine Neureglung bzw. Reform des Kommunalabgabengesetzes NRW (KAG NRW) hinsichtlich der Straßenbaubeiträge soll unverzüglich erfolgen.

Eckpunkte dieser KAG NRW-Reform sollen sein:

- Die Straßenbaubeiträge nach § 8 Abs. 1 KAG NRW sollen mit Wirkung für die Zukunft aufgehoben werden.
- Sofern Straßenbaubeiträge erhoben, aber Beitragsbescheide noch nicht bestandskräftig geworden sind, soll die Erhebung nicht weiterhin zulässig sein.
- Wegen der Einnahmeausfälle sollen den Kommunen vom Land Nordrhein-Westfalen
 - zweckgebundene Zuweisungen zur Verfügung gestellt
 - oder die Einnahmeausfälle durch einen entsprechend höheren Anteil an der Steuerquote ausgeglichen werden.

Die Vertrauenspersonen und eine Delegation der Volksinitiative haben am 19. September 2019 nach eigenen Angaben rund 437.202 Unterschriften eingereicht.

Nach dem Gesetz über das Verfahren bei Volksinitiative, Volksbegehren und Volksentscheid (VIVBVEG) kommt eine Volksinitiative rechtswirksam zustande, wenn - neben weiteren Voraussetzungen - 0,5 Prozent der Wahlberechtigten zur letzten Landtagswahl die Volksinitiative durch ihre Unterschrift unterstützen. Dieses Quorum ist mit 65.825 Unterschriften erreicht.

Meine Prüfung der Unterlagen der Volksinitiative und die Zählung der Unterstützerunterschriften haben ergeben, dass die Volksinitiative die Voraussetzungen einschließlich der geforderten Zahl der Unterschriften sicher erfüllt. Gemäß § 4 Absatz 1 VIVBVEG entscheidet

Datum des Originals: 30.09.2019/Ausgegeben: 02.10.2019

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de

der Landtag über das rechtswirksame Zustandekommen der Volksinitiative. Der Landtag wird hiermit zum Zwecke der Beschlussfassung unterrichtet.

Beschlussempfehlung

1. Die Volksinitiative mit der Kurzbezeichnung „Straßenbaubeiträge abschaffen“ ist rechtswirksam zustande gekommen.
2. Zur Durchführung der gesetzlich vorgeschriebenen Anhörung der Vertrauenspersonen der Volksinitiative wird das Anliegen der Volksinitiative an den Ausschuss für Heimat, Kommunales, Bauen und Wohnen überwiesen.

André Kuper